

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.752.688

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4141/J-NR/2020

Wien, am 23. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. November 2020 unter der Nr. **4141/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage: Amtshandlung im Zuge der Klimademo“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen (Berichtsstand: 4. Dezember 2020) wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie ist der aktuelle Verfahrensstand im Sachverhalt jenes von zwei Beamten am Boden fixierten Mannes, dessen Kopf beinahe von einem wegfahrenden Polizeiauto überrollt wurde?*

Die Staatsanwaltschaft Wien hat mit 30. November 2020 gegen den genannten Polizeibeamten einen Strafantrag wegen des Vergehens der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 StGB eingebracht.

Mit Blick auf zwei weitere Polizeibeamte, welche im Verdacht stehen, das Vergehen der Körperverletzung nach §§ 83 Abs 2, 313 StGB, das Vergehen der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 und Abs 4 StGB und das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt nach

§ 302 Abs 1 StGB begangen zu haben, liegen dem Bundesministerium für Justiz Berichtsvorhaben der Staatsanwaltschaft und der Oberstaatsanwaltschaft bezüglich der beabsichtigten Erledigung vor, welche derzeit geprüft werden.

Ergänzend darf ich bekanntgeben, dass das gegen den Demonstranten wegen des Verdachts der versuchten Bestimmung zum Missbrauch der Amtsgewalt nach §§ 12 zweiter Fall, 15, 302 Abs 1 StGB geführte Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 6. Februar 2020 mangels Erweislichkeit der Tatbegehung gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt wurde.

**Zur Frage 2:**

- *Wie ist der aktuelle Verfahrensstand im Sachverhalt jenes Demonstranten, der in Bauchlage von mehreren Beamten fixiert worden war und dem ein Polizist mehrere heftige Faustschläge gegen den Oberkörper versetzt hatte?*

Das gegen diesen Demonstranten wegen des Verdachts des versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs 1 StGB, der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 und Abs 4 StGB sowie der versuchten Bestimmung zum Missbrauch der Amtsgewalt nach §§ 12 zweiter Fall, 15, 302 Abs 1 StGB geführte Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Wien mit Verfügung vom 22. September 2020 gemäß § 190 Z 2 StPO aus Beweisgründen eingestellt, weil der Tatvorwurf aufgrund der durchgeführten Ermittlungen teilweise (durch Videobeweis) widerlegt wurde und darüber hinaus nicht mit der für Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nachweisbar war.

Überdies wurde das gegen einen an der Festnahme dieses Demonstranten beteiligten Polizeibeamten wegen des Verdachts der versuchten Körperverletzung nach §§ 15, 83 Abs 1, 313 StGB geführte Ermittlungsverfahren mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Wien vom 22. September 2020 gemäß § 190 Z 2 StPO aus Beweisgründen teileingestellt, weil mit Blick auf die durchgeführten Ermittlungen weder eine Misshandlung durch diesen Polizeibeamten, noch eine diesem Polizeibeamten zuzurechnende Verletzung am Körper des Demonstranten erweislich war.

Ergänzend ist festzuhalten, dass bei der Staatsanwaltschaft Wien (weiterhin) gegen insgesamt vier Polizeibeamte wegen (insgesamt) des Verdachts der Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 313 StGB, der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 und Abs 4 StGB und des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB ein Ermittlungsverfahren anhängig ist. Laut Auskunft der Staatsanwaltschaft Wien sind die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen und wird eine Verfahrenserledigung in absehbarer Zeit in Aussicht genommen.

**Zur Frage 3:**

- *Gegen wie viele Exekutivbeamte\_innen laufen zum Stichtag der Anfragebeantwortung noch strafrechtliche Ermittlungen in Bezug auf die im Zuge der Klimademo erfolgten Amtshandlungen?*

Mit Stand vom 4. Dezember 2020 wird noch gegen acht Polizeibeamt\*innen ein Ermittlungsverfahren geführt.

**Zur Frage 4:**

- *Wegen welcher Delikte wird noch ermittelt (um Angabe der konkreten Strafnorm inkl. Begehungsform: UT, § 12, § 15 wird ersucht)?*

Die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen des Verdachts der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 und Abs 2 StGB (unter Ausnutzung einer Amtsstellung nach § 313 StGB), der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 1 und Abs 4 StGB und des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB.

**Zur Frage 5:**

- *Laufen nun aufgrund der Feststellungen des Landesverwaltungsgerichts Wien strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit den falsch abgefassten Amtsvermerken?*
  - a. Wenn ja, seit wann genau wird gegen wen ermittelt und seit wann jeweils aufgrund welcher konkreten Strafnorm?*
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Im Zusammenhang mit der inkriminierten Erstellung von inhaltlich unrichtigen Amtsvermerken über die Amtshandlung vom 31. Mai 2019 ermittelt die Staatsanwaltschaft Wien gegen vier Polizeibeamte wegen des Verdachts des Missbrauchs der Amtsgewalt gemäß § 302 Abs 1 StGB und – teilweise auch – des Verdachts der falschen Beweisaussage gemäß 288 Abs 1 StGB, wobei ergänzend angemerkt werden darf, dass diese Ermittlungen nicht aufgrund der Feststellungen des Landesverwaltungsgerichts Wien geführt werden.

**Zur Frage 6:**

- *Wurden die Ermittlungsverfahren mittlerweile abgeschlossen?*
  - a. *Wenn ja, wann und zu welchem Schluss kommt die StA jeweils?*
  - b. *Wenn ja, ist beabsichtigt, gegen einzelne oder mehrere der Beschuldigten Anklage zu erheben?*
    - i. *Wenn ja, gegen wen?*
    - ii. *Wann ist beabsichtigt, Anklage zu erheben?*
  - c. *Wenn ja, wurden die Ermittlungen in der Causa eingestellt und aus welchen präzisen Gründen?*
  - d. *Wenn nein, wann kann mit dem Abschluss der Ermittlungen gerechnet werden?*

Zunächst darf auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 5 verwiesen werden.

Ergänzend ist festzuhalten, dass ein gegen einen Polizeibeamten wegen des Verdachts der schweren Körperverletzung nach §§ 84 Abs 1, 313 StGB zum Nachteil eines (von den in den Fragen 1 und 2 genannten Demonstrationsteilnehmern verschiedenen) Demonstranten geführte Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft Wien mit Verfügung vom 8. Mai 2020 gemäß § 190 Z 2 StPO aus Beweisgründen eingestellt wurde, weil weder eine Misshandlung des Demonstranten durch den beschuldigten Polizeibeamten, noch das Vorliegen einer Verletzung des Demonstranten erweislich war.

Weiters ist bei der Staatsanwaltschaft Wien ein Ermittlungsverfahren gegen drei Polizeibeamt\*innen wegen des Verdachts der Körperverletzung nach §§ 83 Abs 2, 313 StGB zum Nachteil eines weiteren Demonstrationsteilnehmers anhängig. Gegen diesen Demonstrationsteilnehmer wurde ein Strafantrag wegen des Vergehens des versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs 1 StGB eingebracht, von welchem er mit Urteil des Landesgerichtes vom 7. Oktober 2019 (rechtskräftig seit 21. Februar 2020) freigesprochen wurde. Hinsichtlich der genannten Polizeibeamt\*innen liegt dem Bundesministerium für Justiz ein Berichtsvorhaben der Staatsanwaltschaft und der Oberstaatsanwaltschaft bezüglich der beabsichtigten Erledigung vor, welches derzeit geprüft wird.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



